



1951

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Nr. 362 16.01.2012 18. Jahrgang

Nummer Seite

1/2012 Kreis Gütersloh Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der

Landeshauptstadt Düsseldorf über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

1/2012 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachungshinweis gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die oben genannte Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 05. Dezember 2011 genehmigt.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG weise ich darauf hin, dass die Vereinbarung und die Genehmigung am 15. Dezember 2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49, im Teil B. Nr. 482, S. 400, bekannt gemacht worden ist.

Im Auftrag Gütersloh, den 13.01.2012

gez. Lehmann

Seite 1951